

Öffentliche Ausschreibung

Schiedspersonen im Amt Plau am See gesucht

Die Schiedsstelle des Amtes Plau am See ist neu zu besetzen. Als Schiedspersonen sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

Die Schiedsstelle führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten mit dem Zweck der freiwilligen, außergerichtlichen Streitschlichtung.

Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt:

1. in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht;
2. wenn der Anspruch aus einer Familien- oder Kindschaftssache herrührt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 des Landes-Schiedsstellengesetzes M-V sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.

Danach sind zum Beispiel vermögensrechtlich die Ansprüche aus Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung verhandelbar.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt in der Schiedsstelle geeignet sein. Sie sollten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle, also in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Plau am See, ihren Wohnsitz haben, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht im Bereich des Amtes wohnt.

Gemäß § 3 SchStG M-V werden die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson vom Amtsausschuss auf die Zeitdauer von fünf Jahren gewählt. Nach § 5 SchStG M-V werden die Schiedspersonen nach ihrer Wahl vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Interessenten werden gebeten, sich schriftlich bis zum 09.04.2021 im Amt Plau am See, Hauptamt, Markt 2 in 19395 Plau am See zu melden.

Schiedspersonen im Amt Plau am See gesucht

für das Amt Plau am See

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	23.02.2021	
Gültig bis		

G. Engelberg

Plau am See, den 23.02.2021

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter www.amtplau.de